



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 16.07.2018 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-9961117-0001/0001.V

Anlagenbetreiber:

ME Münsterland Energy GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Heizkraftwerk Ladbergen

Standort:

Am Kanal 45, 49549 Ladbergen

Datum der Überwachung: 14.03.2018

Dauer der Überwachung: 3 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Gemeinde Ladbergen, Kreis Steinfurt

Umfang der Überwachung:

Einhaltung der Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 13.03.2017 Az.: 500-53.024/16/1.2.2.1

Grundlagen der Überwachung:

Der vorgenannte Genehmigungsbescheid

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel¹: ja

Erhebliche Mängel²: nein

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Bezüglich der Auflagen des o. g. Genehmigungsbescheides gab es keine Beanstandungen.

Die nach AwSV erforderlichen Anlagendokumentationen und Betriebanweisungen wurden nachgereicht. Die im Rahmen der letzten AwSV-Prüfung (08.03.2018) festgestellten Mängel wurden behoben (Nachprüfung am 04.07.2018).

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.